

## Rahmenvertrag

zwischen

dem Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever

-Landkreis -

und

der EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

- Unternehmen -

wird zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Kreisstraßen

- Straßen -

und Leitungen der öffentlichen Versorgung im Sinne des § 23 Abs. 1 Niedersächsisches  
Straßengesetz

- Anlagen -

vereinbart:

### § 1

#### Geltungsbereich des Vertrages

- 1) Dieser Vertrag einschließlich der anliegenden Allgemeinen Technischen Bestimmungen (Anlage 1) gilt für alle bereits bestehenden Anlagen, durch die das Unternehmen Straßen aufgrund der ihm eingeräumten Rechte oder, soweit solche Rechte nicht feststellbar sind, bisher ohne Beanstandung des Rechtsgrundes benutzt. Er tritt an die Stelle aller bisherigen rechtlichen Regelungen mit Ausnahme dinglicher Rechte.

Das Unternehmen wird dingliche Rechte gegenüber dem Landkreis nicht ausüben, solange die benutzte Grundfläche Teil einer Straße ist.

Das gleiche gilt nach Kündigung dieses Vertrages, wenn der Landkreis dem Unternehmen den Abschluss eines neuen Vertrages zu zumutbaren Bedingungen anbietet (§ 12 Abs. 3).

- 2) Dieser Vertrag einschließlich der Allgemeinen Technischen Bestimmungen gilt ferner für alle künftigen Benutzungen, die mit Zustimmung des Landkreises oder eine durch den Landkreis beauftragte Behörde vorgenommen werden oder von dem Landkreis zu dulden sind. Er gilt auch, wenn Benutzungen erst durch Straßenbaumaßnahmen entstehen.

## § 2

### Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes

- 1) Jede Herstellung einer Anlage unter Benutzung von Straßen bedarf der ausdrücklichen Einräumung des Benutzungsrechts durch den Landkreis bzw. eine durch den Landkreis beauftragte Behörde nach anliegendem Vereinbarungsmuster (Anlage 2). Der Landkreis bzw. eine durch den Landkreis beauftragte Behörde erteilt das Benutzungsrecht, wenn durch die beabsichtigte Benutzung die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden sowie überwiegende straßenbauliche oder sonstige überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Vereinbarung hierüber muss die Bezeichnung der Straße einschließlich der Kilometrierung oder Stationierung, auf Wunsch des Unternehmens auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnung des Straßengrundstücks und, soweit erforderlich, besondere technische Bestimmungen enthalten. Die zur Vereinbarung gehörenden Planunterlagen gelten als Bestandsnachweis.
- 2) Bauliche Änderungen einer Anlage, die sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können, gelten als Herstellung einer Anlage im Sinne von Absatz 1.
- 3) Vor dem Neubau oder der baulichen Änderung einer Straße über oder unter der Anlage findet eine technische Abstimmung statt. Regelungen im Planfeststellungsverfahren bleiben unberührt.

## § 3

### Arbeiten des Unternehmens

- 1) Ist für die Herstellung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt das Unternehmen sie ein. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das Unternehmen, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt das Unternehmen dem Landkreis bzw. einer durch den Landkreis beauftragte Behörde rechtzeitig an, ebenso dem zuständigen Fernmeldeamt, wenn Fernmeldeanlagen im Bereich der Baustelle liegen und den Unternehmen, deren Anlagen im Bereich der Baustelle liegen.
- 2) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen. Das Unternehmen übernimmt während der Bauzeit die Verkehrssicherungspflicht.
- 3) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

- 4) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße oder in sich abgeschlossener Teile davon erfolgt eine Anzeige, auf Wunsch des Landkreises bzw. einer durch den Landkreis beauftragten Behörde findet innerhalb angemessener Frist zum Zwecke der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Der Landkreis bzw. eine durch den Landkreis beauftragte Behörde kann auf Besichtigung verzichten.
- 5) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn der Landkreis bzw. eine durch den Landkreis beauftragte Behörde auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 5 Jahren rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch den Landkreis bzw. eine durch den Landkreis beauftragte Behörde. Ist auf Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Unternehmens über die Beendigung der Arbeiten.

#### § 4 Herstellungskosten

- 1) Die Herstellungskosten trägt derjenige, der mit einer neuen Anlage auf die vorhandene Straße oder mit einer neuen Straße auf die vorhandene Anlage trifft. Eine geplante Anlage oder Straße gilt als vorhanden, sobald ein Planungsgebiet im Sinne der Straßengesetze festgelegt ist, die Pläne im Planfeststellungs- oder Bebauungsplanverfahren ausgelegt oder an den Grundstücksflächen Besitz-, Benutzungs- oder Eigentumsrechte erworben sind, die im Falle einer Enteignung zu entschädigen wären.
- 2) Wertverbesserungen werden ausgeglichen. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.
- 3) Wer Ersatz für Herstellungskosten verlangen kann, erhält zur Abgeltung seiner Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten eine Pauschale in Höhe von 11,5 % der Ausführungskosten. Etwaige Wertverbesserungen sind vorher abzusetzen. Abschlagszahlungen können gefordert werden.
- 4) Mit der in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Pauschale von 11,5 % werden alle Aufwendungen für Ingenieurleistungen wie z.B. Planung, Vermessung, Statistik, Vergabe, örtliche Bauaufsicht, Bauleitung sowie für Verwaltungstätigkeiten einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergleichen abgegolten, die typischerweise Auftraggebernebenleistungen darstellen. Aufwendungen für gesetzlich erforderliche oder behördlich angeordnete sicherheitstechnische Prüfleistungen (z.B. Druck- und Schweißnahtprüfungen bei Gashochdruck-Leitungen, Prüfstatistik bei Hochspannungsmasten) sind Bestandteil der Ausführungskosten.

## § 5

### Vom Hersteller einer neuen Anlage zu übernehmende Kosten

Zu den gemäß § 4 von dem Unternehmen zu tragenden Herstellungskosten gehören auch die Aufwendungen

- a) für die gleichwertige Wiederherstellung und Änderungen der Straße sowie für die Nachbesserungen gemäß § 3 Abs. 5,
- b) zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
- d) für die Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
- e) für die Änderung von Betriebseinrichtungen des Landkreises,

soweit sie durch die Herstellung der Anlage verursacht sind.

## § 6

### Vom Straßenbaulastträger einer neuen Straße zu übernehmende Kosten

1) Zu den gemäß § 4 von dem Landkreis zu tragenden Herstellungskosten gehören auch die Aufwendungen

- a) für die Änderung und gleichwertige Wiederherstellung der Anlage,
- b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Anlage,

soweit sie durch den Bau der Straße verursacht sind.

2) Das Unternehmen übernimmt es, die zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Arbeiten vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, die in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden sind. Es führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.

3) Dem Unternehmen bleibt es überlassen, die Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen. Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet; Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird unbeschadet der nach § 4 Abs. 3 zulässigen Pauschale zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschließlich Lagerhaltung ein Zuschlag von 10 % gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet.

4) Die Durchführung der Arbeiten ist mit dem Landkreis bzw. einer durch den Landkreis beauftragten Behörde abzustimmen. Das Unternehmen wird dem Landkreis bzw. einer durch den Landkreis beauftragten Behörde den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, dass dieser die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmaß feststellen kann.

## § 7

### Unterhaltung der Anlage, Duldungspflichten des Unternehmens

- 1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsmäßigem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.
- 2) Das Unternehmen duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben, und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Unternehmens gegen Dritte bleiben unberührt.

## § 8

### Freistellungspflichten des Unternehmens

- 1) Von allen begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozessführungskosten, die infolge der Herstellung, des Bestehens, des Betriebs, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen den Landkreis oder gegen einen für diesen tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt das Unternehmen den Landkreis und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2) Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

## § 9

### Zustimmung des Landkreises zu Arbeiten an der Anlage

- 1) Das Unternehmen holt vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmung des Landkreises bzw. einer durch den Landkreis beauftragten Behörde ein, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Der Landkreis bzw. eine durch den Landkreis beauftragte Behörde stimmt zu, wenn die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und überwiegende straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen; §§ 3 bis 6 gelten sinngemäß.
- 2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Zustimmung. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Landkreis bzw. eine durch den Landkreis beauftragte Behörde unverzüglich zu unterrichten.

## § 10 Neubau oder Änderung von Straßen

Bedingt der Neubau oder die Änderung einer Straße eine Änderung oder Gefährdung der Anlage, so wird der Landkreis bzw. eine durch den Landkreis beauftragte Behörde das Unternehmen so rechtzeitig unterrichten, dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

## § 11 Folgepflicht und Folgekosten

- 1) Das Unternehmen führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die der Landkreis bzw. eine durch den Landkreis beauftragte Behörde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch den Landkreis bzw. einer durch den Landkreis beauftragten Behörde unverzüglich durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird.
- 2) Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage (Folgekosten) trägt bei einer kreuzenden Leitung das Unternehmen. Dies gilt auch, soweit die Anlage von Baumaßnahmen an der kreuzenden Straße außerhalb des bisherigen Straßenkörpers, aber innerhalb der bisherigen Anbaubeschränkungszonen im Sinne der Straßengesetze betroffen wird. Soweit die Anlage außerhalb der bisherigen Anbaubeschränkungszonen betroffen wird, trägt die Kosten der Landkreis nach Maßgabe der §§ 4 und 6.
- 3) Die Kostenregelung des Absatzes 2 Satz 1 gilt auch für längsverlegte Leitungen in Ortsdurchfahrten einschließlich der nicht in der Baulast des Landkreises stehenden Straßenflächen der Ortsdurchfahrt, wie z.B. Gehwege, Parkstreifen usw., soweit diese Leitungen wegen der Versorgung der Anliegergrundstücke die Ortsdurchfahrt benutzen und nicht nur Durchleitungszwecken dienen.
- 4) Die Kosten der Änderung oder Sicherung der sonstigen innerhalb der Straßengrundstücke längsverlegten Leitungen trägt das Unternehmen. Wirkt sich diese Änderung oder Sicherung der Anlage auf bislang außerhalb der Straßengrundstücke gelegene Teile der Anlage aus, so trägt das Unternehmen auch insoweit die Kosten. Im Übrigen werden Kosten der Änderung oder Sicherung von Anlagen, die außerhalb der bisherigen Straßengrundstücke längsverlegt sind, von dem Landkreis getragen.

- 5) Wird die Änderung oder Sicherung der Anlage von einem Dritten, der nicht Vertragspartner ist, veranlasst, so trägt der Dritte die entsprechenden Kosten. Der Landkreis oder eine durch den Landkreis beauftragte Behörde wird gegenüber dem Dritten eine Auflage hinsichtlich der Kosten für die Änderung oder Sicherung der Anlage in die straßenbaurechtliche Genehmigung mit aufnehmen. Auf Grundlage dieser Auflage rechnet das Unternehmen direkt mit dem Dritten ab. Der Landkreis verpflichtet sich gegenüber dem Unternehmen für den Fall der Zuwiderhandlung des Dritten gegen diese Auflage zur Vollstreckung dieser.

Sind die Kosten für die Änderung oder Sicherung der Anlage mangels Liquidität des Dritten nicht oder nicht vollständig vollstreckbar und hat der Dritte dem Landkreis die Kosten für die Verlegung, Verbreiterung, sonstige Änderung oder Sicherung der Straße ersetzt, so wird der Landkreis dem Unternehmen dessen Kosten anteilig daran im gleichen Verhältnis erstatten, in dem die Gesamtkosten durch den Dritten getragen werden müssen.

## § 12

### Dauer des Benutzungsrechts und Kündigung

- 1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals nach 20 Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren 10 Jahren zum Jahresende gekündigt werden.
- 2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3) Beabsichtigt das Unternehmen nach Beendigung des Vertrages die Straßen zum Betrieb der Anlagen weiter zu benutzen, so wird der Landkreis dem Unternehmen rechtzeitig den Abschluss einer neuen Regelung zu zumutbaren Bedingungen anbieten.

## § 13

### Beseitigung stillgelegter Anlagen

- 1) Der Landkreis wird die Beseitigung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile nicht verlangen, solange keine technischen oder wirtschaftlichen Bedenken bestehen und das Unternehmen die von dem Landkreis geforderten Maßnahmen unverzüglich durchführt. Die Pflichten des Unternehmens gemäß §§ 7 und 8 bleiben bestehen. Wird die Beseitigung der Anlage später erforderlich, so kann sie auch von dem Landkreis durchgeführt werden.
- 2) Soweit der Landkreis die Beseitigung der Anlage oder sonstige Maßnahmen nach Absatz 1 verlangt oder durchführt, tragen der Landkreis und das Unternehmen die Kosten der Beseitigung oder sonstiger Maßnahmen je zur Hälfte. Das Unternehmen trägt die gesamten Kosten, sofern es infolge gesetzlicher Bestimmungen des öffentlichen Rechtes zur Beseitigung seiner Anlagen verpflichtet wird.

## § 14 Ersatzvornahme

Kommt das Unternehmen einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Landkreis bzw. eine durch den Landkreis beauftragte Behörde berechtigt, auf Kosten des Unternehmens die Maßnahmen zu veranlassen, die er zur Sicherung der Straße oder des Straßenverkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Der Landkreis bzw. eine durch den Landkreis beauftragte Behörde kündigt dem Unternehmen die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen setzt der Landkreis bzw. eine durch den Landkreis beauftragte Behörde das Unternehmen unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis.

## § 15 Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch die Anlage ist unentgeltlich. Sollte auf Grundlage eines formellen Gesetzes ausdrücklich eine Entgeltspflicht für die Nutzung von Kreisstraßen für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen der öffentlichen Versorgung eingeführt werden, so ist der Landkreis berechtigt, ab Inkrafttreten dieser Rechtslage entsprechende Nutzungsentgelte für Anlagen des Unternehmens zu erheben.

## § 16 Sicherung der Rechte des Unternehmens nach Einziehung der Straße

- 1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so wird der Landkreis auf Antrag des Unternehmens zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor er das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten – mit Ausnahme eines früheren Baulastträgers (vgl. § 11 Abs. 5 NStrG) – überträgt. Auf Antrag des Unternehmens wird der Landkreis eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.
- 2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt das Unternehmen.
- 3) Für eine Wertminderung des Grundstücks leistet das Unternehmen dem Landkreis eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 17  
Änderung des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 18  
Übertragung der Rechte und Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen kann mit Zustimmung des Landkreises seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen anderen übertragen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das übernehmende Unternehmen mit dem Landkreis bereits diesen Rahmenvertrag abgeschlossen hat.

§ 19  
Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Jever vereinbart.

§ 20  
Bestehende Vereinbarungen

Dieser Vertrag ersetzt alle bislang getroffenen schriftlichen oder mündlichen Abreden über die Benutzung von Kreisstraßen durch Anlagen des Unternehmens. Dies gilt nicht für dingliche Rechte des Unternehmens gegenüber dem Landkreis.

§ 21

Jeder Partner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Landkreis Friesland  
Der Landrat

EWE NETZ GmbH

Jever,

Oldenburg,

In Vertretung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift